

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 10. September 1913.

Nr. 49.

Inhalt: Verzeichnis der Anwerber in den Bezirken Muansa und Bismarckburg. — Ausführungsverordnung zur Anwerbeverordnung. — Ausführungsverordnung zur Arbeiterverordnung. — Berlin Meldeort für im Ausland geborene Militärflichtige. — Kimamba Bahustation 2. Klasse. — Aufhebung einer Sperre. — Rinderpest am Themí bei Aruscha. — Küstenfieber am Nduruma, Bezirk Aruscha. — Abgabe von Baumwollsaat.

Bekanntmachung.

Unter den in der Bekanntmachung vom 5. September — J. Nr. 22394/13. II B — Amtl. Anz. Nr. 48, veröffentlichten Bedingungen ist für die Anwerbebezirke

1. Muansa-West an Alfred Götze in Muansa,
2. Muansa-Ost an A. Herzig in Musoma,
3. für Bismarckburg an Paul Latuske in Bismarckburg

der Anwerbeschein erteilt worden. Der Höchstsatz der Anwerbegebühr beträgt für die Anwerbebezirke Muansa-Ost und Muansa-West je acht Rupie; für Bismarckburg zwölf Rupie.

Daressalam, den 8. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 22493/13. II B.

Ausführungsverordnung

zur Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbe-Verordnung) vom 5. Februar 1913 (Kol.-Blatt S. 393, A. Anz. Nr. 12).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol.-Bl. S. 617) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

(Zu §§ 5 und 6).

Der Anwerber hat über die Aufträge zur Anwerbung von Arbeitern eine Liste zu führen, aus der der Name des Auftraggebers, der Eingang der Anmeldung und die Zahl der gewünschten Arbeiter zu ersehen sind. Die Erledigung des

Auftrages ist mit Angabe des Zeitpunktes der Verpflichtung der Arbeiter durch die örtliche Verwaltungsbehörde (§ 17 der Anwerbe-Verordnung) in der Liste zu vermerken. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben das Recht, jederzeit die Listen einzusehen.

Der Anwerber kann die Annahme des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses für jeden Arbeiter abhängig machen. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann über den Höchstbetrag der dem Anwerber zu gewährenden Vorschüsse Bestimmung treffen.

Der Anwerber hat die Arbeiter, soweit diese sich nicht für bestimmte Bezirke oder Pflanzungen melden, nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu verteilen.

Daressalam, den 9. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J.-Nr. 21738/13. II. B.

Ausführungsverordnung

zur Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiter-Verordnung) vom 5. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 396, A. Anz. 12).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Artikel 1.

(Zu § 16).

Für die Verwaltungsbezirke Tanga, Pangani, Wilhelmstal, Morogoro und Daressalam wird angeordnet, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter un-

mittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Entlassungsschein ausstellt.

Artikel 2.
(Zu § 17).

Für die im Artikel 1 (Zu § 16) aufgeführten Bezirke wird angeordnet, daß der Arbeitgeber mit einem Arbeiter einen Arbeitsvertrag nur dann abschließen darf, wenn sich der Arbeiter durch Vorlegung eines Entlassungsscheines (§ 16), einer Steuerquittung oder einer anderen amtlichen Urkunde über seine Person ausweisen kann.

Artikel 3.
(Zu § 18).

Die Arbeitgeber in den in Artikel 1 aufgeführten Bezirken und in den Bezirken Moschi, Aruscha und Rufiyi haben über die Ableistung der Arbeiterverpflichtungen der auf ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter und über die erfolgten Lohnzahlungen Lohnlisten zu führen. Aus denselben müssen der Name und Stamm des Arbeiters, die geleisteten Zahlungen und die geleistete Arbeit jederzeit zu ersehen sein.

Daressalam, den 9. September 1913
Der Kaiserliche Gouverneur
S ch n e e.

J. Nr. 21738/13 II B.

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 2. Juli dieses Jahres ist für Militärpflichtige, die in den Schutzgebieten oder im Auslande geboren sind und für die in der Wehrordnung ein Meldeort nicht festgesetzt ist, Berlin als Meldeort bestimmt worden.

Daressalam, den 9. September 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
S ch n e e.

J. Nr. P. 3448/13.

Bekanntmachung.

Die Station Kimamba der Tanganyikabahn ist vom 10. August 1913 ab als Station II. Klasse eingerichtet worden.

Im Nachtrag I zum Tarife vom 1. Juni 1912 ist dementsprechend die Bezeichnung in Spalte 3 der Seite 4 bei Kimamba von III in II zu ändern.

Daressalam, den 8. September 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur.
S ch n e e.

J. Nr. 21033/13 XII

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 25. April 1913 (A. Anz. Nr. 22/13) über die Landschaft Kwa Mgunda südlich der Straße Mgera-Korogwe, im Bezirk Pangani wegen ansteckender Lungenbrustfellentzündung der Ziegen verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 6. September 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur.
S ch n e e.

J. Nr. 21898/13 V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol.-Blatt Nr. 8/09) ist über die Farm des Ansiedlers Rohde am Themí bei Aruscha wegen Rinderpest die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 5. September 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
S ch n e e.

J. Nr. 22008/13. V. B.

Bekanntmachung.

Am Nduruma, Bezirk Aruscha, wurde bei dem dort stehenden Massaivieh Küstenfieber festgestellt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über das westlich und südlich vom Nduruma, östlich vom Nduruma und Kikilitwa und dem 37. Längengrad und nördlich von der Massaireservatsgrenze begrenzte Gebiet die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 8. September 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
S ch n e e.

J. Nr. 22166/13. V B.

Bekanntmachung.

Die Gouvernementsbaumwollstationen haben aus dem diesjährigen Anbau folgende Mengen von Baumwollsaat abzugeben:

1. Gouvernementsbaumwollstation Mpanganja bei Utete:

Big Boll . . .	200 kg
Money Maker . . .	200 „
Nyassa Upland . . .	1000 „
Caravonica . . .	350 „
Abassi	600 „
Janovitch	100 „
Nubari	50 „
Mitalifi	300 „
Peru	450 „
Safter Cotton	125 „
2. Gouvernementsbaumwollstation M y o m b o bei Kilossa :	
Uganda-Upland	2000 kg
Nyassa-Upland	2000 „
Peru-Upland	500 „
Turkestan-Upland	250 „

3. Landwirtschaftliche Versuchsstation Ki-
bongoto bei Moschi:
Nyassa-Upland 800 kg
Turkestan-Upland 200 „
Columbia-Upland 100 „
Langstapel. Uganda 100 „
zum Preise von 11 Rupie für je 100 kg loco Ver-
kaufsort. Verpackung und Fracht gehen zu Las-
ten des Bestellers. Anfragen sind an die Stati-
onen direkt zu richten.

Daressalam, den 3. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J.-Nr. 22364/VI 13.